

Satzung des Verein für Tierschutz Hoch-Elten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein für Tierschutz Hoch-Elten e.V.

mit dem Sitz in Emmerich am Rhein.

Der Verein für Tierschutz Hoch-Elten e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter VR 10469.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Tierschutz in jeder Art und Weise, Unterstützung von in Not geratenen Tieren und Einrichtungen im In- und Ausland, Beratung von allen Aktivitäten, die zu Gunsten von Natur und Tierschutz gelten. Alle Art von Tätigkeiten, die zum besseren und gegenseitigen Verständnis zwischen Tier und Mensch dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist Emmerich am Rhein. Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Emmerich am Rhein, soweit gesetzlich zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person durch Beitritt in Beachtung nachfolgender Regelungen werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ausfüllen des Mitgliedsantrages oder Förderantrages.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand das Aufnahmegesuch annimmt.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur vertrauensvoller Mit- und Zusammenarbeit sowie über Stillschweigen.

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Antrags- Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung missbraucht oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Auseinandersetzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und gemeinsame Werbemaßnahmen die Vereinsarbeit zu fördern.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist u.a. auch für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestimmt.

Die Finanzierung erfolgt weiter durch Spenden und durch Erbschaften und andere Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Bestellung von Rechnungs- und Kassenprüfer,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
- Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung, jedoch gebunden an den Vereinszweck.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder statt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich zulässig und diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden oder per Email zur Kenntnis gebracht werden.

Über eine Vergütung des Vorstands für seine Tätigkeit und Erstattung von Auslagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder aber durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig vertreten.

Über die Inangriffnahme von Projekten etc. im Sinne des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es bedarf hierzu keines Mitgliederbeschlusses.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung der Schriftführer an die Stelle des 1. Vorsitzenden. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben bilden. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfung

Der/die Rechnungs- und Kassenprüfer, der/die für ein Jahr gewählt werden und deren Wiederwahl zulässig ist, haben die Vermögensverwaltung und Kassenführung zu überprüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Vermögensverwaltung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung oder Erweiterung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Eine Zweckänderung außerhalb des Tierschutzes ist jedoch nicht möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Das im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Tierschutz.

Emmerich, den